
Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz

(Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 2016-46 vom 17.06.2016)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 55 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15.05.2011,
- Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998,
- Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 03. März 2002,
- Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz / Zweck

¹ Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz" besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung dient der Förderung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen).

Art. 2

Förderabgabe

¹ Die NetZulg AG erhebt von den Strombezüglerinnen und Strombezüglern im Gemeindegebiet Steffisburg eine öffentlich-rechtliche Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leitungsgebundene Elektrizitätslieferungen.

² Der Zuschlag beträgt 0,5 Rappen pro kWh exkl. Mehrwertsteuer auf dem Netznutzungsentgelt, höchstens aber 900 Franken im Jahr exkl. Mehrwertsteuer pro fixe Messstelle. Er ist auf der Stromrechnung auszuweisen.

³ Die NetZulg AG ist Schuldner der öffentlich-rechtlichen Förderabgabe und liefert den Ertrag aus dieser Abgabe der Gemeinde ab. Der Gemeinderat regelt soweit erforderlich die Einzelheiten durch Vertrag mit der NetZulg AG.

⁴ Die erforderlichen Daten für die Verrechnung der Förderabgaben werden beim zuständigen Verteilnetzbetreiber und/oder Energielieferanten eingeholt.

Art. 3

Spezialfinanzierung
Förderung Energieeffizienz

¹ Die Speisung der Spezialfinanzierung erfolgt durch die Erträge aus der Förderabgabe gemäss Art. 2.

² Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. Interne Aufwände werden mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Art. 4 Abs. 4 nicht verrechnet.

³ Es dürfen keine Vorschüsse für die Spezialfinanzierung gebildet werden.

Art. 4

Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Produktion von Energie, insbesondere

a GEAK Plus-Ausweis,

b Gebäudesanierung,

c Wärme erneuerbar (thermische Solaranlagen, Wärmepumpen),

d Beiträge an Grossverbraucher/Unternehmen für die Erarbeitung einer Zielvereinbarung¹

¹ Fassung vom 29. Januar 2021

- e Aktionen und Kampagnen,
- f Sonderprojekte (Projekte mit hohem Vorbild- und/oder Pioniercharakter),
- g Anschlüsse an Fernwärmenetze,²
- h Batteriespeichieranlagen zur Eigenverbrauchsoptimierung.³

² Die Einwohnergemeinde Steffisburg und die NetZulag AG Steffisburg können nur für Massnahmen gemäss Abs. 1 Bst. f, Sonderprojekte, ein Gesuch stellen.⁴

³ Allfällige Abgeltungen der Gemeinde für Aufwendungen der NetZulag AG im Zusammenhang mit dem Bezug der Förderabgabe nach Art. 2 oder andere Aufwendungen Dritter im Zusammenhang mit dieser Spezialfinanzierung sind der Spezialfinanzierung zu belasten.

⁴ Die Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder für Sitzungen erfolgt nach dem „Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden“ beziehungsweise nach der „Personalverordnung“. Die Aufwendungen sind der Spezialfinanzierung zu belasten.

Art. 5

Fachkommission Energieeffizienz

¹ Der Gemeinderat wählt eine Fachkommission "Energieeffizienz" mit fünf bis sieben Mitgliedern.

- ² Die Fachkommission "Energieeffizienz"
 - a plant die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung und legt Prioritäten fest,
 - b beschliesst über die Verwendung der Mittel und damit verbundene Auflagen,
 - c beschliesst gegebenenfalls die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge,
 - d berichtet dem Gemeinderat und dem Grossen Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Mittel und die unterstützten Massnahmen.

³ Sie eröffnet den Gesuchstellern ihren Entscheid schriftlich in Form einer Verfügung.

Art. 6

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung soweit erforderlich die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, namentlich betreffend

- a die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen,
- b das Verfahren,
- c die Rückerstattung von Beiträgen,
- d die Unterstützung von Sonderprojekten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. f,⁵
- e die Zusammensetzung und die Aufgaben der Fachkommission "Energieeffizienz".

Art. 7

Überprüfung der Förderabgabe

¹ Die Fachkommission "Energieeffizienz" überprüft periodisch die Erfahrungen mit der Spezialfinanzierung, das Erreichen der Ziele und die Angemessenheit des Ansatzes der Förderabgabe nach Art. 2 Abs. 2.

² Sie stellt dem Gemeinderat zuhanden des zuständigen Organs gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieses Reglements oder der Ausführungsbestimmungen.

Art. 8

Auflösung

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist ein allfälliger Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

² Fassung vom 29. Januar 2021

³ Fassung vom 29. Januar 2021

⁴ Fassung vom 29. Januar 2021

⁵ Fassung vom 29. Januar 2021

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 10⁶Übergangsbestimmung⁷

Mittel der Spezialfinanzierung dürfen für Anschlüsse an Fernwärmenetze nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g verwendet werden, die nach dem 1. September 2020 erfolgt sind.

Steffisburg, 17. Juni 2016

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Daniel SchmutzStv. Gemeindeschreiber
sig. Christoph Stalder**Bescheinigung**

1. Das Reglement Förderung Spezialfinanzierung Energieeffizient wurde durch den Grossen Gemeinderat am 17. Juni 2016 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Juni 2016 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Das Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Steffisburg, 4. August 2016

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller**1. Teilrevision**

Mit Beschluss Nummer 2021-15 vom 29. Januar 2021 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen in den Artikeln 4 Abs. 1 Bst. d bzw. g und h (beide neu), Abs. 2, Artikel 6 Bst. d sowie die Ergänzung mit Artikel 10 (neu) genehmigt.

Steffisburg, 29. Januar 2021

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Michael RüfenachtStv. Gemeindeschreiber
sig. Fabian Schneider**Bescheinigung**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 4. Februar 2021 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten und die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Steffisburg, 12. März 2021

Stv. Gemeindeschreiber
sig. Fabian Schneider⁶ Fassung vom 29. Januar 2021⁷ Fassung vom 29. Januar 2021